

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 46 (1996)

Heft: 1: Öffentlichkeit = L'espace public

Artikel: Politische Öffentlichkeit in der Schweiz im 18. Jahrhundert

Autor: Würgler, Andreas

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-81149>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Politische Öffentlichkeit in der Schweiz im 18. Jahrhundert

Andreas Würgler

Résumé

L'espace public politique de la Suisse du XVIII^e siècle ne peut être appréhendé par le seul biais d'une analyse des sociétés et associations civiques. Il convient de tenir compte également d'autres médiations qui agissent dans la sphère publique. A cet égard la prise en compte dans l'analyse des mouvements urbains et ruraux de la fin du XVII^e et du XVIII^e siècle ouvrirait une piste féconde que s'efforce de suivre cette contribution.

«Die neue Öffentlichkeit» wurde, so François de Capitani in der aktuellsten Gesamtdarstellung der Schweizer Geschichte des 18. Jahrhunderts, «durch Presse und Sozietäten geschaffen»¹. Die historische Erforschung der Öffentlichkeit konzentrierte sich in den letzten Jahrzehnten auch in der Schweiz auf die Sozietäten. Den engen Zusammenhang von Sozietäten und Öffentlichkeit evozierte Ulrich Im Hof schon im Titel seines Standardwerkes – «Die Entstehung einer politischen Öffentlichkeit in der Schweiz: Struktur und Tätigkeit der Helvetischen Gesellschaft». Durch diese Helvetische Gesellschaft, eine gesamtschweizerisch organisierte Sozietät, entstehe, so Im Hof, «jene Öffentlichkeit, die typisch ist für die vorrevolutionären Jahrzehnte und die Entwicklung im 19. Jahrhundert»². Über das Beispiel der Helvetischen Gesellschaft hinaus bildete für Emil Erne die grosse Zahl der «Sozietäten [...] ein Medium der entstehenden

1 «Beharren und Umsturz (1648–1815)», in: *Geschichte der Schweiz und der Schweizer*, Bd. 2, Basel, Frankfurt am Main 1983, S. 97–175, 155. Für das Korrigieren des Manuskripts danke ich Silke Weidtmann.

2 *Die Entstehung einer politischen Öffentlichkeit in der Schweiz. Struktur und Tätigkeit der Helvetischen Gesellschaft* (Die Helvetische Gesellschaft, Bd. 1), Frauenfeld, Stuttgart 1983, S. 9; ders.: «Vereinswesen und Geselligkeit in der Schweiz, 1750–1850», in: Etienne François: *Socialité et société bourgeoise en France, en Allemagne et en Suisse (1750–1850)*, Paris 1986, S. 53–62, 59. Der Vollständigkeit halber muss erwähnt werden: Dimtcho-Hristov Tourdanov: *Die Helvetische Gesellschaft und die Herausbildung einer aufklärerischen bürgerlichen Öffentlichkeit in der Schweiz im 18. Jahrhundert*, Zürich 1995.

pluralistischen öffentlichen Meinung»³, und Rolf Graber folgte dem Ansatz, die «Organisations- und Strukturanalyse der Aufklärungsgesellschaften in den Gesamtzusammenhang einer Entstehungsgeschichte bürgerlicher Öffentlichkeit» einzubinden⁴. Die Konzentration der Öffentlichkeitsdiskussion auf die Sozietäten und die relative Vernachlässigung der Presse – dem zweiten relevanten Entstehungsfaktor laut de Capitani⁵ – entsprechen dem internationalen Standard. Sie gehen zurück auf die soziologischen Modelluntersuchungen von Ernst Manheim, Jürgen Habermas sowie die historische Studie von Reinhart Koselleck⁶. Die bürgerlichen Sozietäten gelten danach als die institutionellen Träger eines «rigorosen Prozesses der Kritik»⁷, der zuerst die Religion, dann die schöne Literatur und Kunst und schliesslich die Politik erfasst habe. So sei im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts aus der vorerst literarischen die politische Öffentlichkeit erwachsen. Als typisches Medium dieser bürgerlichen, in Sozietäten organisierten Öffentlichkeit wurde das öffentliche Räsonnement bezeichnet, d. h. die rationale Diskussion, die dank der von Sozietäten organisierten Veröffentlichung von Vorträgen und Verhandlungen sowie den z.T. von Sozietäten herausgegebenen Zeitschriften allen zugänglich geworden sei. Die Nutzung der Printmedien, die demokratisch-egalitäre Struktur und die Politisierung im späten 18. Jahrhundert machten aus den Sozietäten – in den Formulierungen de Capitanis – die «Präfiguration des idealen bürgerlichen Staates der Revolution»⁸, «Vorbilder und Vorformen des liberalen Staates»⁹ und – so Hans Ulrich Jost – der Vereine als typischer Vergesellschaftungsform des 19. Jahrhunderts¹⁰.

3 *Die schweizerischen Sozietäten. Lexikalische Darstellung der Reformgesellschaften des 18. Jahrhunderts in der Schweiz*, Zürich 1988, S. 17. Mit vielen bibliographischen Hinweisen. Für die Lesegesellschaften formulierte diesen Zusammenhang explizit Ulrich Im Hof: *Das Europa der Aufklärung*, München 1993, S. 106.

4 Rolf Graber: *Bürgerliche Öffentlichkeit und spätabsolutistischer Staat. Sozietätenbewegung und Konfliktkonjunktur in Zürich 1740–1780*, Zürich 1993, S. 19.

5 Vgl. dazu auch die Pionierstudie von Fritz Valjavec: *Die politischen Strömungen in Deutschland 1770–1815*, München 1951.

6 Ernst Manheim: *Aufklärung und öffentliche Meinung. Studien zur Soziologie der Öffentlichkeit im 18. Jahrhundert*, Stuttgart / Bad Cannstadt 1979 (Erstausgabe 1933 u.d. Titel: *Die Träger der öffentlichen Meinung*); Jürgen Habermas: *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*, Frankfurt am Main 1990 (Neuwied 1962); Reinhart Koselleck: *Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt*, Frankfurt am Main 1973 (Freiburg/München 1959). Ausführlicher behandelt bei Andreas Würgler: *Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert* (Frühnezeit-Forschungen, Bd. 1), Tübingen 1995, S. 29–41.

7 Koselleck: *Kritik und Krise*, S. 6.

8 De Capitani: «Beharren», S. 153. Zu den Beziehungen Sozietäten-Politik vgl. Ulrich Im Hof: «Die Helvetische Gesellschaft 1761–1798», in: Rudolf Vierhaus (Hg.): *Deutsche patriotische und gemeinnützige Gesellschaften*, München 1980, S. 223–240, bes. 223–226, 234–236.

9 François de Capitani: *Die Gesellschaft im Wandel. Mitglieder und Gäste der Helvetischen Gesellschaft* (Die Helvetische Gesellschaft, Bd. 2), Frauenfeld/Stuttgart 1983, S. 11.

10 Hans Ulrich Jost: «Sociabilité, faits associatifs et vie politique en Suisse au 19^e siècle», in: ders. / Albert Tanner (Hg.): *Geselligkeit, Sozietäten und Vereine*, Zürich 1991, S. 7–29; vgl. Thomas

Dass die Entwicklung des kritischen Räsonnements nicht nur über die Sozietäten – zuerst etwa seit den 1760er Jahren in den Städten, dann in den 1790er Jahren auch auf dem Land – verlief, deutete Rudolf Braun unter expliziter Verwendung Habermasscher Termini an. «Es ist symptomatisch», folgert er aus der Analyse soziopolitischer Konflikte in Schweizer Städten mit Zunftverfassungen, «dass die Obrigkeit daran interessiert ist, den Nichtregierenden die Einsicht in die Verfassungs- und Verordnungsgrundlagen sowie in die Gerichts-, Verwaltungs- und Regierungstätigkeit nach Möglichkeit zu verweigern, während umgekehrt die Opposition [...] auf vermehrte Öffentlichkeit pocht». Braun wertete diese Vorgänge als «Ansätze und Teil dessen, was man als die Entwicklung eines ‘öffentlichen Räsonnements’ bezeichnet hat»¹¹. Da die von Braun primär erwähnten Konflikte in Basel 1691, Genf 1707 und Zürich 1713 zeitlich vor dem grossen Aufschwung und v. a. vor der Politisierung der Sozietäten liegen, steckt in der Beobachtung auch eine originelle These, nämlich dass städtische Unruhen politische Öffentlichkeit herstellten. Damit steht Braun quer zur üblichen Herleitung der kritischen Öffentlichkeit, die als Folge einer Politisierung der Sozietäten begriffen wird.

Neuere Arbeiten haben die Braunsche These von der Öffentlichkeitswirkung innerer Konflikte aufgegriffen und versucht, sie über die Zunftsäde hinaus auf patrizische Städte¹² sowie ländliche Protestbewegungen – auch ausserhalb der Schweiz¹³ – anzuwenden¹⁴.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die politische Öffentlichkeit *sozial* nicht auf die Sozietäten einzuschränken.

1. Soziale Träger der politischen Öffentlichkeit

Der Kampf gegen die Geheimniskrämerei der Regierenden, gegen die Arkanpolitik, wie es im Ancien Régime hiess, war ein wesentliches Merk-

Nipperdey: «Verein als soziale Struktur in Deutschland im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert. Eine Fallstudie zur Modernisierung» [zuerst 1972], in: Ders.: *Gesellschaft, Kultur, Theorie. Gesammelte Aufsätze zur neueren Geschichte*, Göttingen 1976, S. 174–205 und 439–448.

11 Rudolf Braun: *Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts*, Göttingen/Zürich 1984, S. 258 (Zitat), 141f., 286–303.

12 Hans Wicki: «Luzerner Patriziat in der Krise. Ein Beitrag zur politischen Geschichte des Kantons Luzern im Zeitalter der Aufklärung», in: *Der Geschichtsfreund* 145 (1992), S. 97–114, 97.

13 Vgl. Würgler: *Unruhen und Öffentlichkeit* für die städtischen Beispiele Basel, Bern, Fribourg, Zürich, die ländlichen Toggenburg und Fribourg sowie die städtischen Freiburg i. Br., Frankfurt am Main und die ländlichen Grafschaft Hanau-Lichtenberg, Fürstbistum Basel und Fürststift Kempten im Allgäu.

14 Dies im Unterschied zu Brauns Schüler Rolf Gruber, der zwar am Beispiel Zürichs eine «Verbindung von Sozietätenforschung und Konfliktanalyse» durchführt, aber die Konflikte mit dem Staat letztlich eher als Folge der von den Sozietäten verlangten und gepflegten Öffentlichkeit interpretiert, und weniger die Öffentlichkeit als Forderung und Folge der Protestbewegungen. Gruber: *Bürgerliche Öffentlichkeit*, S. 19, 82, 138, 168.

mal städtischer und ländlicher Protestbewegungen im Ancien Régime. Er kann als Reaktion auf politische und soziale Veränderungen im Herrschaftsgefüge während des 17. Jahrhunderts gesehen werden. Die Tendenz zur Arkanpolitik manifestiert sich im wörtlichen Sinn in der Ausbildung der sogenannten «Geheimen Räte», die eine Konzentration der politischen Macht auf kleiner werdende, unter Ausschluss der Öffentlichkeit agierende Gremien bedeutete. Parallel dazu gestaltete sich die soziale Rekrutierungsbasis für politische Ämter immer exklusiver. In einigen Städten führte diese allgemeine Oligarchisierungstendenz zur Etablierung geburtsständischer Patriziate (Bern, Fribourg, Luzern). Gleichzeitig wurden die Stadtbürger und die Untertanen, die bis ins frühe 17. Jahrhundert bei wichtigen Problemen durch sogenannte Volksanfragen bzw. Ämterbefragungen in die Entscheidfindung konsensuell eingebunden worden waren, von der politischen Mitbestimmung weitgehend ausgeschlossen. Der grossangelegte Versuch einiger ländlicher Untertanengebiete, an der politischen «Eidgenossenschaft» gleichgewichtig zu partizipieren, scheiterte im Schweizer Bauernkrieg von 1653 deutlich an der militärischen Überlegenheit der Regierenden. Zurück blieben gestärkte Obrigkeit, deprivilegierte Landstädte und Landschaften und durch den Verzicht auf neue Steuern besänftigte Untertanen.

In dieser Situation verlagerte sich die Auseinandersetzung von der militärischen auf die rechtliche Ebene. Die explizit systemsprengende Programmatik der Revolten im 16./17. Jahrhundert wurde nach 1653 abgelöst von vorerst systemimmanent und altrechtlich argumentierenden Protesten¹⁵. Auf die alten Traditionen der Freiheit und Gleichheit innerhalb der Stadt beriefen sich die Stadtbürger, an alte Verträge und Freiheiten erinnerten sich die ländlichen Untertanen. Neu ist nicht das Muster, auf alte Rechte zu rekurren, sondern die Forderung nach der *Drucklegung* der Stadtfreiheiten und Untertanenrechte. Während die radikalen Revolten im 16. Jahrhundert und die von der Französischen Revolution inspirierten Unruhen am Ende des 18. Jahrhunderts nicht die Öffnung der Archive verlangt, sondern ihre Zerstörung praktiziert hatten¹⁶, forderten oppositionelle Basler Bürger 1691, «alle Ordnungen [...] zu jedermanns Nachricht in Truckh zu befürdern»¹⁷, die Zürcher Zünfte verlangten 1713 die

15 Vgl. Hans Conrad Peyer: *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich 1978, S. 134–138; Peter Bierbrauer: «Bäuerliche Revolten im Alten Reich. Ein Forschungsbericht», in: Peter Blöckle (Hg.): *Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, München 1980, S. 1–68, 56–58.

16 Vgl. Barbara Huber: «Die Symbolik des Widerstandes» (Zusammenfassung der Lizentiatsarbeit), in: *Berner Historische Mitteilungen* 6 (1989), S. 36–39; Würgler: *Unruhen und Öffentlichkeit*, S. 119, 265, 286f.

17 Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS): Politisches W 1, Vorschläg (1691), Artikel II, 93.

Drucklegung des Geschworenen Briefes und anderer Urkunden¹⁸, und am Anfang der Genfer Verfassungskämpfe stand 1707 das Begehr, die Edikte, also das Grundgesetz, im Druck zu veröffentlichen – ein Begehr, das zu erfüllen zwar schon 1707 und erneut 1738 versprochen worden war, aber nie durchgeführt wurde; noch in den 1770er Jahren waren Kommissionen mit der Ausarbeitung einer Druckversion befasst, gerieten Räte, Bürgerschaft und Einwohner darüber in einen heftigen Streit, der in die Genfer Revolution von 1781 mündete¹⁹.

Ähnliche Vorkommnisse sind auch von ländlichen Protestbewegungen bekannt. Die Toggenburger öffneten 1703 mit Gewalt das Archiv des Landvogts ihres Herrn, des Abts von St. Gallen; sie fanden die gesuchte Urkunde, den Landrechtsvertrag mit Schwyz und Glarus aus dem Jahr 1469, und veröffentlichten sie sogleich im Druck²⁰. Untertanen der Glarner Landvogtei Werdenberg erklärten 1719 ihren Widerstand erst aufzugeben zu wollen, wenn ihr 1705 an Glarus zur Überprüfung abgelieferter Freiheitsbrief von 1667 wieder herausgerückt würde²¹. Bewaffnete Bauern verlangten 1740 im Fürstbistum Basel vom Fürstbischof die Herausgabe alter Rechtsdokumente²² und 1781 in Fribourg «nos anciens droits et priviléges» aus dem Stadtarchiv, das von der patrizischen Regierung verschlossen gehalten wurde²³.

Die Publikationsforderung diente den Protestbewegungen zur Legitimation ihrer Begehren und zur Mobilisation politisch schwankender Bürger und Untertanen. Sinn und Zweck der Veröffentlichung von Grundgesetzen und alten Rechten war es, über eine allgemein anerkannte normative Grundlage zu verfügen, anhand derer obrigkeitliche politische Handlungen kritisiert und eigene Ansprüche eingeklagt werden konnten. Mit den Forderungen nach Versammlungsrecht und Teilnahme an Wahlverfahren versuchten die Protestbewegungen, ihre mit der Publikation wieder in Kraft gesetzten Rechte zu sichern und ihre Positionen zu institutionalisieren²⁴. Die in Protestbewegungen organisierten Bürger, Landleute und Untertanen nahmen Teil an öffentlich geführten politischen

18 H. Escher / J. J. Hottinger: «Geschichte der Unruhen zu Basel», in: *Archiv für Schweizerische Geschichte und Landeskunde* 2 (1829), S. 161–446, 185.

19 Catherine Santschi: «Buch und Bürger: der Fall Genf», in: Gotthardt Frühsorge u.a. (Hg.): *Stadt und Bürger im 18. Jahrhundert*, Marburg 1993, S. 126–144; Linda Kirk: «Genevan Republicanism», in: David Wooton (Hg.): *Republicanism, Liberty, and Commercial Society 1649–1776*, Stanford (Ca) 1994, S. 270–309, 302f.

20 Copia der Landt-Rechts-Briefen, o.O. 1703; Würgler: *Unruhen und Öffentlichkeit*, S. 57, 118.

21 Dieter Schindler: *Werdenberg als Glarner Landvogtei. Untertanen, ländliche Oberschicht und «fremde Herren» im 18. Jahrhundert* (St. Galler Kultur und Geschichte 15), Buchs 1986, S. 148.

22 Andreas Suter: «Troubles im Fürstbistum Basel (1726–1740). Eine Fallstudie zum bäuerlichen Widerstand im 18. Jahrhundert», Göttingen 1985, S. 409, Nr. 99.

23 Vgl. Würgler: *Unruhen und Öffentlichkeit*, S. 11–14.

24 Dazu ausführlich Würgler: *Unruhen und Öffentlichkeit*, S. 126–133.

Auseinandersetzungen und müssen daher *auch* als Träger der politischen Öffentlichkeit apostrophiert werden.

2. Mediale Formen der öffentlichen politischen Auseinandersetzungen

Die Engführung der Öffentlichkeitsdebatte auf Sozietäten und die in der modernen Forschung üblich gewordene Gleichsetzung von Aufklärer-gesellschaften und Öffentlichkeit²⁵ lassen sich auch angesichts der Ergebnisse der Begriffsgeschichte nicht rechtfertigen. Danach hatten im 18. Jahrhundert Sozietäten nur am Rande mit dem Begriff «Öffentlichkeit» zu tun. Die erste lexikographische Definition des Begriffs verstand nämlich Öffentlichkeit als «Eigenschaft einer Sache, da sie öffentlich ist oder geschieht, in allen Bedeutungen dieses Wortes»; mit diesen Bedeutungen meinte der Lexikograph Johann Christoph Adelung 1777 «1. was vor allen Leuten ist und geschiehet: im Gegensatz des geheim oder verborgen, 2. zu jedermanns Gebrauche bestimmt, 3. in engem Verstande, eine grosse bürgerliche Gesellschaft betreffend»²⁶. Die begriffsgeschichtliche Studie von Lucian Hölscher erbrachte als ältesten Beleg für die Wortbildung «Öffentlichkeit» eine Definition der Aufgaben der Zensur. Der Wiener Kameralwissenschaftler Joseph von Sonnenfels sagte 1765 von der Zensur, sie beziehe sich «nicht nur auf Bücher, sondern auch auf Schauspiele, Lehrsätze, Zeitungen, alle öffentlichen an das Volk gerichteten Reden, Bilder und Kupferstiche, und was sonst immer eine Art von Öffentlichkeit, wenn man so sagen darf, an sich hat»²⁷. Der Zensor benennt die Medien der Öffentlichkeit: Bücher, Schauspiele, Zeitungen, öffentliche Reden, Bilder usw. Er umfasst das gesamte Spektrum *mündlicher, bildlicher, schriftlicher und aktionaler Kommunikation*²⁸.

Städtische und ländliche Protestbewegungen des späten 17. und des 18. Jahrhunderts haben, wie gleich zu zeigen ist, zur öffentlichen Formu-

25 Vgl. etwa die knappe und weitverbreitete Zusammenfassung des Aufklärungsspezialisten Franklin Kopitzsch: «Aufklärung», in: Richard van Dülmen (Hg.): *Fischer Lexikon Geschichte*, aktualis. Neuaufl. Frankfurt am Main 1994, S. 131–140, 133–136. Ferner Lothar Gall: *Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft*, München 1993, S. 67–71; François Walter: *La Suisse urbaine 1750–1950*, Carouge/Genf 1994, S. 169–172.

26 Johann Christoph Adelung: *Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuches der Hochdeutschen Mundart mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders des Oberdeutschen*, Teil 3, Leipzig 1777, Sp. 893.

27 Joseph von Sonnenfels: *Grundsätze der Policey, Handlung und Finanz*, Bd. 1, Wien 1765, zit. nach der 3. Aufl. 1770, S. 146f. Vgl. Lucian Hölscher: «Öffentlichkeit», in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, hg. von Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck, Bd. 4, Stuttgart 1978, S. 413–467; ders.: *Öffentlichkeit und Geheimnis. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Öffentlichkeit in der frühen Neuzeit*, Stuttgart 1979.

28 Auch die Reformationsforschung untersucht die Kombination der Medien vgl. Robert W. Scribner: «Flugblatt und Analphabetentum. Wie kam der gemeine Mann zu reformatorischen Ideen», in: Hans-Joachim Köhler (Hg.): *Flugschriften als Massenmedium der Reformationszeit*, Stuttgart 1981, S. 65–76.

lierung und Darstellung ihrer politischen Kritik von allen diesen Medien intensiven Gebrauch gemacht. Politische Debatten wurden nicht nur im Medium des «öffentlichen Räsonnements»²⁹, das angeblich von den Sozietäten erfunden und beherrscht worden sei, geführt.

Der überaus grösste Teil der *mündlichen* Kommunikation wurde nicht aufgezeichnet und ist daher zwar der historischen Forschung nicht zugänglich, aber trotzdem politisch relevant. Um der notgedrungenen Konzentration auf Schriftliches entgegenzusteuern, müssen die wenigen Hinweise auf Formen und Inhalte mündlicher Kommunikation besonders aufmerksam betrachtet werden. Solche Hinweise betreffen das alltägliche Gerede, ständig kursierende Gerüchte und Versammlungen aller Art.

Zentrale Foren der öffentlichen Diskussionen über Politik waren Wirtshäuser und Strassen, Marktplätze und Kirchen. Die Gnädigen Herren von Bern verhörten verdächtige Subjekte wegen «gefährlicher Reden im Wirthshaus», mit denen diese «die Untertanen wider ihre hohe Obrigkeit zu indisponiren und auffzuwiglen» versucht hätten. «Gassen gerüchte» und «Discoursen im Wirthshaus» erregten den Argwohn der Patrizier³⁰. Während des Zürcher Verfassungskonfliktes 1713 fragten «vielschwätzige bauern» auf der Landschaft die Wirtshausgäste, «wollend ihr auf der oberkeit seithen stehen oder auf der burgeren»³¹? «Was an der Spithal Kilbi zu Wyl geredt» wurde, liess sich der St. Galler Abt von Spitzeln rapportieren³². Solche Gespräche über politische Vorgänge waren nicht auf Lokales beschränkt. So rühmten sich Basler Oppositionelle, dass «ehrliche Patrioten von Zürich und andern Orthen/ aus Anlass dieser damals vorschwebenden Baselischen Reformation [von 1691. A.W.] von der Eydgnoissischen Burgern Freyheit/ wie billich/ auch gantz freymütig daher discurirt» hätten³³. Die Genfer Verfassungskämpfe des 18. Jahrhunderts waren überall Tagesgespräch, sei es bei den Bauern in Wilchingen, den Bürgern in Zürich und Bern oder den Bauern und Bürgern in Fribourg³⁴.

Gerüchte gelten als «Erkennungszeichen der mündlichen Gesellschaft»³⁵. Ihre wichtige Rolle im politischen Alltag wie in Aufständen ist

29 So Habermas: *Strukturwandel*, S. 86: «Eigentlich und geschichtlich ohne Vorbild ist das Medium dieser politischen Auseinandersetzung: das öffentliche Räsonnement.»

30 Staatsarchiv Bern (StABE): B I 3, S. 27f. (1749), 56 (1750).

31 Ernst Sacher: *Die zürcherische Verfassungsreform vom Jahre 1713 mit besonderer Berücksichtigung ihres ideengeschichtlichen Inhaltes*, Zürich 1938, S. 56.

32 Stiftsarchiv St. Gallen (StiASG): Bd. 1584, S. 278f. (1704).

33 Jacob Henric-Petri: *Basel/ Babel/ Das ist: Gruendlicher Bericht Uber den hoechst-verwirrt- und verwirrenden Zustand der Stadt Basel [...]*, o.O. 1693, S. 68.

34 Würgler: *Unruhen und Öffentlichkeit*, S. 202.

35 Arlette Farge, Jacques Revel: *Logik des Aufruhrs. Die Kinderdeportationen in Paris 1750*, Frankfurt am Main 1989 (Paris 1988), S. 88.

vermehrt ins Blickfeld geraten. Gerüchte gedeihen da am besten, wo der Bedarf an relevanten und verlässlichen Informationen nicht gedeckt ist. Das Gerücht ist daher als «die der Arcanpolitik entsprechende Form der Öffentlichkeit»³⁶ bezeichnet worden. Es ist darüber hinaus ein Mittel der Propaganda und der Mobilisation, wie am Beispiel der Luzerner Rebellion von 1712 vorgeführt worden ist³⁷.

Während die Teilnahme an diesen Gesprächsformen sozial sehr weit offen war, konnten an den institutionalisierten Versammlungen der Zünfte, Gemeinden und Korporationen nur die jeweiligen, mit wenigen Ausnahmen immer männlichen Mitglieder teilnehmen. Dennoch bildeten solche Versammlungen wichtige Gelegenheiten zum Meinungsaustausch und zur Beschlussfassung in lokalen Angelegenheiten. Gerade die Geschichte der Protestbewegungen zeigt, dass Zünfte und Gemeinden meist die organisatorische Basis der Opposition bildeten und dass sich ihr Protest oft in Versammlungen konstituierte³⁸.

Die im 17. und 18. Jahrhundert spezifisch schweizerisch gewordene Institution der Landsgemeinden stellt eine alte, aber eben in Teilen der Eidgenossenschaft noch funktionsfähige Form der Öffentlichkeit des Politischen dar. Unvergleichlich breit ist – im Rahmen des Ancien Régime – der Kreis der Teilnehmer: alle Männer ab 14 oder 16 Jahren, die das Landrecht besassen. Also nicht nur die Hausväter, die auf kommunaler Ebene auch im übrigen Europa noch über ein paar wenige politische Partizipationsmöglichkeiten verfügen, sondern alle Landleute waren politisch berechtigt. Dass aber normale Bauern, Handwerker und Heimarbeiter über Landesangelegenheiten abstimmten, war einzigartig. Diese politische Institution erregte nicht umsonst grosses Interesse bei europäischen Intellektuellen v.a. in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Landsgemeinden wurden zum beliebten Reiseziel, denn sie waren öffentlich im ureigensten Sinn des Wortes: sie fanden unter freiem Himmel statt³⁹. Die Landsgemeinden etwa in Altdorf⁴⁰, Zug, Herisau/Trogen⁴¹ aber auch im toggenburgischen Wattwil zogen neugierige Fremde an, die

36 Andreas Gestrich: «Politik im Alltag. Zur Funktion politischer Information im deutschen Absolutismus des frühen 18. Jahrhunderts», in: *Aufklärung* 5/2 (1991), S. 9–27, 13.

37 Martin Merki-Vollenwyder: *Unruhige Untertanen. Die Rebellion der Luzerner Bauern im Zweiten Villmergerkrieg (1712)*, Luzern/Stuttgart 1995. Vgl. Würgler: *Unruhen und Öffentlichkeit*, S. 199–201.

38 Pierre Felder: «Ansätze zu einer Typologie der politischen Unruhen im schweizerischen Ancien Régime 1712–1789», in: *SZG* 26 (1976), S. 324–389, 374.

39 Vgl. zur Wortgeschichte des Adjektivs/Adverbs «öffentlich» Hölscher: *Öffentlichkeit und Geheimnis*, S. 30–41, 55–58, 76f.

40 Urs Kälin: *Die Urner Magistratenfamilien. Herrschaft, ökonomische Lage und Lebensstil einer ländlichen Oberschicht 1700–1850*, Zürich 1991, S. 19, 48, 63 (Presse, Reisebeschreibungen).

41 Johann Michael Afsprung: *Reise durch einige Cantone der Eidgenossenschaft* (Leipzig 1784), hg. v. T. Höhle, Leipzig 1990, S. 54f. Vgl. Albert Tanner: *Spulen – Weben – Stickern. Die Industrialisierung in Appenzell Ausserrhoden*, Zürich 1982, S. 396–415.

staunend notierten und druckten, was sie sahen⁴². Trotz der Grenzen, die einer öffentlichen Diskussion an einem solchen Anlass gesetzt sind – organisatorisch, akustisch, mental –, so sind doch in vielen Fällen lebhafte verbale Kontroversen belegt⁴³, ja etliche strittige Probleme sind überhaupt erst durch Anträge aus dem Kreis der gemeinen Landleute thematisiert worden⁴⁴.

Die Versammlungsöffentlichkeit von Gemeinden wurde von Manheim als «kommunale Öffentlichkeit»⁴⁵ bezeichnet. Weil er sie als spezifisch mittelalterlich definierte, fand dieser Begriff für die Erklärung der politischen Öffentlichkeit im 18. Jahrhundert keine Verwendung. Dabei spielten aufgrund relativ stark entwickelter Gemeindestrukturen gerade in der Schweiz Formen *kommunaler* Öffentlichkeit eine grosse Rolle⁴⁶.

Wie weit *Bildmedien* im 18. Jahrhundert zur Vermittlung und Diskussion politischer Inhalte – und nicht bloss zur Illustration von Ereignissen – genutzt wurden, ist kaum erforscht. Sicher scheint nur, dass die enorme Bedeutung, die illustrierte Flugblätter für die Popularisierung der Reformation und für die politische Propaganda bis zum Ende des Dreissigjährigen Krieges gespielt hatten, seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts massiv abgenommen haben muss. Die Produktionszahlen der illustrierten Flugblätter sanken nach 1650 erheblich. Die neue Gattung des Bildes in der politischen Publizistik, die Karikatur, taucht in nennenswerten Quantitäten jedoch erst im Umfeld der Französischen Revolution auf. Dazwischen herrscht (bis auf weiteres) das Wort der sprachfixierten und bilderlosen Aufklärung⁴⁷.

42 Für das Toggenburg: *Merkwürdigkeiten aus dem Toggenburg* (1735); StiASG: Ru 85, Fasz. 48 (14. VI. 1740).

43 Bsp. Toggenburg StiASG: Ru 85, Fasz. 54 (29.X.1704).

44 Vgl. z.B. die sog. «Siebengeschlechtanträge» in Uri bei Kälin: *Urner Magistratenfamilien*, S. 53, 62, 67, 69, 71.

45 Manheim: *Aufklärung*, S. 71. Manheim beschränkt den Begriff zudem auf städtische Verhältnisse, was ebenfalls und gerade für die Schweiz nicht zwingend scheint.

46 Würgler: *Unruhen und Öffentlichkeit*, S. 256–261; Peter Bickle: «Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus», in: *Historische Zeitschrift* 242 (1986), S. 529–556, 540, 545.

47 Dieser Eindruck ergibt sich aus: Wolfgang Brückner: *Populäre Druckgraphik Europas. Deutschland vom 15. zum 20. Jahrhundert*, München 1969, S. 5, 12, 97–103; Michael Schilling: *Bildpublizistik der frühen Neuzeit. Aufgaben und Leistungen des illustrierten Flugblattes in Deutschland bis um 1700*, Tübingen 1990; S. 4; Wolfgang Stein: «Die Zeitung als neues bildpublizistisches Medium: Die Revolutionskarikaturen der Neuwieder „Politischen Gespräche der Todten“ 1789–1804», in: *Francia* 19 (1992), S. 95–157; W. A. Coupe: *German Political Satires from the Reformation to the Second World War. Part 1: 1500–1848*, Vol. 1, New York 1993, S. XIII–XVIII, XXXIXf. Aus kunsthistorischer Sicht Detlef Hoffmann: «Überlegungen zum Problem einer politischen Ikonographie der deutschen Aufklärung», in: Hans Erich Bödeker, Ulrich Herrmann (Hg.): *Aufklärung als Politisierung – Politisierung der Aufklärung* (Studien zum 18. Jh., Bd. 8), Hamburg 1987, S. 118–149.

Schriftlich fixierte Äusserungen haben im Vergleich zu mündlichen mehr Verbindlichkeit und grössere Verbreitungschancen. Politische Diskussionen fanden ihren Niederschlag in handschriftlichen und gedruckten Memorialen, politischen Liedern, Gravaminakatalogen, Streitschriften, Deduktionen usw. Solche Pamphlete und Broschüren begleiteten nicht nur alle grösseren aussenpolitischen Auseinandersetzungen, sondern auch alle innereidgenössischen Querelen seit der Erfindung des Buchdrucks⁴⁸. Der Anteil der gedruckten Broschüren nahm stetig zu, ohne aber die in handschriftlichen Kopien verbreiteten Denkschriften ganz zu verdrängen. Politische Differenzen mit Druckschriften öffentlich auszutragen war also keineswegs ein Phänomen des 18. Jahrhunderts⁴⁹. Lediglich die rapide Zunahme des Gedruckten, die Verlagerung von theologischen zu historisch-politischen Themen und von der lateinischen zu den Nationalsprachen sowie die infolge zunehmender Alphabetisierungsraten breiter gestreute Leserschaft sind charakteristisch für die Zeit der Aufklärung. Zunehmend wurden auch innenpolitische Konflikte zwischen Obrigkeit und Untertanen mittels Druckschriften ausgetragen. Für das vielzitierte Beispiel Genf listet eine Spezialbibliographie 6000 Titel von Broschüren auf, die zu den Genfer Unruhen von 1707 bis 1798 erschienen sind⁵⁰. Doch auch andere Protestbewegungen provozierten sogenannte «Federkriege»: Zu den Toggenburgerwirren erschienen in Augsburg, Bern, Köln, Konstanz, Regensburg, St. Gallen, Zürich und Zug innerhalb von zehn Jahren über 70 Druckschriften⁵¹, zu den Bauern- und Bürgerprotesten in Fribourg 1781–1784 über 20 Broschüren mit insgesamt mehr als 1000 Seiten Umfang⁵². Auch die übrigen schweizerischen Unruhen im Jahrhundert vor der Französischen Revolution produzierten Druckschriften, die wohl – soweit man weiss – auch gelesen wurden⁵³. Die Skala der Texte reichte

48 Vgl. z.B. die Flugschriften zur Reformation, die Pamphlete zu den schweizerischen Konfessionskriegen 1656 und 1712 usw. bei Gottlieb Emanuel von Haller: *Bibliothek der Schweizer Geschichte und aller Theile so dahin Bezug haben*, 7 Bde., Bern 1785–1788 (ND Vaduz 1981); Hans Barth: *Bibliographie der Schweizer Geschichte enthaltend die selbständig erschienenen Druckwerke zur Geschichte der Schweiz bis Ende 1912*, Bd. 1, Basel 1914.

49 Olaf Mörke: «Pamphlet und Propaganda. Politische Kommunikation und technische Innovation in Westeuropa in der Frühen Neuzeit», in: Michael North (Hg.): *Kommunikationsrevolutionen: die neuen Medien des 16. und 19. Jahrhunderts*, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 15–32; Andreas Gestrich: *Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 1994.

50 Emile Rivoire: *Bibliographie historique de Genève au XVIII^e siècle*, 2 Bde., Genf/Paris 1897.

51 Armin Müller: «Das Schrifttum der Landschaft Toggenburg», in: *Toggenburger Blätter für Heimatkunde* 28 (1970), S. 23–27.

52 Georges Andrey: «Recherches sur la littérature politique relative aux troubles de Fribourg durant les années 1780», in: Jean-Daniel Candaux, Bernard Lescaze (Hg.): *Cinq siècles d'imprimerie Genevoise*, Bd. 2, Genf 1981, S. 115–156, 152–156.

53 Einzelnachweise (auch zur Rezeption) bei Würgler: *Unruhen und Öffentlichkeit*, S. 133–156, sowie Haller: *Bibliothek*, und Barth: *Bibliographie*. Für Graubünden siehe die Analyse der politischen Streitschriften bei Randolph C. Head: *Early Modern Democracy in the Grisons. Social Order and Political Language in a Swiss Mountain Canton, 1470–1620*, Cambridge 1995, S. 199ff.

dabei von trockenen juristischen Abhandlungen über geschickt gestaltete Propaganda in Dialogform bis zu den rhetorisch brillanten offenen Briefen eines Rousseau⁵⁴. Nicht nur Verhandlungen der Sozietäten, sondern auch Beschwerdeschriften der Protestbewegungen gelangten unter die Druckerresse und die darin enthaltenen politischen Argumente an ein breiteres, nicht direkt beteiligtes Publikum.

Die Presse wird zwar gelegentlich neben den Sozietäten als ein Faktor erwähnt, der zur Herausbildung der politischen Öffentlichkeit geführt habe. Doch fehlt es an pressehistorischen Untersuchungen, die diesen Zusammenhang konkreter belegen und entfalten würden. Mangel herrscht vor allem an Arbeiten zur Distribution und Rezeption von Presseerzeugnissen sowie an detaillierteren Inhaltsanalysen⁵⁵ und auch an ereignis- oder themenbezogenen Fallstudien, die exemplarisch die relevanten Zusammenhänge aufdecken könnten⁵⁶. Die folgenden Bemerkungen verstehen sich daher als erste Hinweise auf ein lohnendes Forschungsfeld.

Seit dem Aufkommen der deutschsprachigen Zeitungen – Strassburg 1605, Wolfenbüttel 1609, Basel 1610, Zürich 1622, Luzern 1639 (?), Bern 1655⁵⁷ – war Politik der Hauptinhalt ihrer Nachrichten. Vorwiegend han-

54 Gemeint sind die «Lettres érites de la Montagne» (1764), die u.a. eine Zusammenfassung des «Contrat social» (1762) enthalten und die bis Ende 1765 in mindestens zehn Rezensionen schweizerischer, deutscher, französischer holländischer und englischer Zeitschriften besprochen wurden, vgl. Würgler: *Unruhen und Öffentlichkeit*, S. 244f.

55 Dazu soll bald erscheinen: Emil Erne, Hanspeter Marti: *Index der latein- und deutschsprachigen Schweizer Zeitschriften von den Anfängen bis 1750*, Basel [voraussichtl. 1996]. Ein Pendant für die französischsprachigen Schweizer Zeitschriften bereitet Jean-Daniel Candaux vor. Einige Zeitschriften aus der Schweiz sind erfasst in: *Index deutschsprachiger Zeitschriften 1750–1815*, hg. von der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Hildesheim 1990 (Microfiche). Eine Detailstudie: Gonthier-Louis Fink: «Die Schweiz im Spiegel deutscher Zeitschriften (1772–1789). Bild und Wirklichkeit», in: Hellmut Thomke u. a. (Hg.): *Kulturelle Beziehungen zwischen der Schweiz und Deutschland in der Zeit von 1770–1830*, Amsterdam/Atlanta (GA) 1994, S.57–78.

56 Es liegen v.a. ältere bibliographische Arbeiten (Carl Ludwig Lang: *Die Zeitschriften der deutschen Schweiz bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts [1694–1798]*, Leipzig 1939; Fritz Blaser: *Bibliographie der Schweizer Presse mit Einschluss des Fürstentums Liechtenstein*, 2 Halbbde., Basel 1956/1958; Else Bogel: *Schweizer Zeitungen des 17. Jahrhunderts*, Bremen 1973; Jean-Daniel Candaux: «Les gazettes helvétiques. Inventaire provisoire des périodiques littéraires et scientifiques de langue française publiés en Suisse de 1693–1795», in: Marianne Couperus [Hg.]: *L'étude des périodiques anciens*, Paris 1972, S. 126–171) sowie Untersuchungen zu einzelnen Periodika (Fritz Mangold: *Die Basler Mittwoch- und Samstag-Zeitung [1682–1796]*, Basel 1900, Fritz Störi: *Der Helvetismus des «Mercure Suisse» [«Journal helvétique»] 1732–1784*, Zürich 1953) oder Periodikatypen vor (Lang: *Zeitschriften*, René Salathé: *Die Anfänge der historischen Fachzeitschrift in der deutschen Schweiz 1694–1813*, Basel/Stuttgart 1959, Wolfgang Martens: *Die Botschaft der Tugend. Die Aufklärung im Spiegel der deutschen moralischen Wochenschriften*, Stuttgart 1968, der aber mit den moralischen Wochenschriften eine Gattung behandelt, die wichtig war im Bezug auf die Sozietäten, dagegen innerhalb der Zeitschriften eine vergleichsweise kurzlebige Erscheinung darstellt).

57 Johannes Weber: «“Unterthenige Supplication Johann Caroli/ Buchtruckers”. Der Beginn gedruckter politischer Wochenzeitungen im Jahre 1605», in: *Archiv für Geschichte des Buchwesens* 38 (1992), S. 257–265; Fritz Blaser: *Bibliographie der Schweizer Presse mit Einschluss des Fürstentums Liechtenstein*, 2 Halbbde., Basel 1956/1958; Bogel: *Schweizer Zeitungen*. Die erste französischsprachige Zeitung im Gebiet der Schweiz erschien 1634 in Genf.

delte es sich dabei um Informationen zum Kriegsgeschehen und zur europäischen Diplomatie. Doch auch innenpolitische Vorgänge kamen zur Sprache. Unruhen zum Beispiel wurden im frühen 17. Jahrhundert schon registriert und (meist) kurz gemeldet. Im Laufe des Jahrhunderts wurden die Meldungen zuverlässiger, länger und mitunter auch mit ersten Ansätzen eines Kommentars versehen.

Erst rund achtzig Jahre nach den Zeitungen entstanden die Zeitschriften. Sie unterschieden sich durch die meist nur monatliche Erscheinungsweise, die anspruchsvollere Sprache, längere Artikel und meist auch durch thematische Spezialisierung von den Zeitungen. Der Hauptunterschied bestand aber in der Einführung des politischen Kommentars. Die Ursachen und Umstände für diese Entwicklungen und ihre Terminierung sind nicht wirklich geklärt; fest steht lediglich, dass nach Holland geflohene Hugenotten mit ihren Zeitschriften zum Vorbild für ganz Europa wurden. So war auch die wohl erste politische Zeitschrift aus der Schweiz, der «Historische und Politische Mercurius» aus Zürich, über weite Strecken eine blosse deutsche Übersetzung des «Mercure Historique et Politique» aus Den Haag⁵⁸. Allerdings brachte die Zeitschrift anlässlich des Zürcher Verfassungskonfliktes 1713 ausführliche eigene Berichte. Presseberichte über Konflikte in der eigenen Stadt waren aber die Ausnahme im Ancien Régime. Meist wurde aus Rücksicht auf die Zensur nur über «fremde» oder «ausländische» Ereignisse berichtet.

Zeitungen und Zeitschriften wurden bisher weder von der Revoltenforschung noch von der Sozialforschung systematisch ausgewertet. Dennoch lassen sich für die meisten Unruhen des späten 17. und des 18. Jahrhunderts zahlreiche Pressemeldungen belegen. Die Unruhen in Genf waren von 1707 an bis zum Ende des Ancien Régime ein prominenter Gegenstand der europäischen Presseberichterstattung. Dies zeigen Meldungen in Zeitungen aus Schaffhausen und Zürich⁵⁹ aus Berlin, Frankfurt am Main, Halle, Hamburg, Hanau, Leipzig, Paris, Regensburg und Wien⁶⁰, und ebenso Berichte in Zeitschriften aus Basel, Genf, Neuenburg, St. Gallen und Zürich⁶¹, aus Amsterdam, Augsburg, Den Haag, Göttingen,

58 Lang: *Zeitschriften*, S. 22–28.

59 *Schaffhauser Zeitung* (Ziegler) 1767; *Wochentliche Freitags-Zeitung* (Zürich) Nr. 28, 1782.

60 *Berlinische Zeitung* 1734 passim; *Frankfurter Kaiserliche Reichs-Ober-Postamts-Zeitung* Nr. 26, 1789; *Woehentliche Relationen* (Halle) 1734–1739 passim; *Hamburger Correspondent* 1767–1768 passim; *Neue Europaeische Zeitung* (Hanau) 1781 passim; *Leipziger Zeitungen* 1782–1784 passim; *Mercure de France* (Paris) 1781–1782 passim; *Kurz gesassste Historische Nachrichten* (Regensburg) 1735–1738 passim; *Wienerisches Diarium* 1707 passim; *Wiener Zeitung* 1781 passim.

61 *Ephemeriden der Menschheit* (Basel, Leipzig) 1776, 1777, 1780, 1781 passim; *Annales Politiques* (Genf) 1782; *Mercure Suisse* (Neuchâtel) 1734–1738 passim; *Für Gott, Menschheit und Vaterland* (St. Gallen) 1782; *Mercurius Historicus* (Zürich) 1707.

Hamburg und Leipzig⁶². Ähnlich intensiv, aber nur für die einjährige Dauer der Konflikte, fiel das Presseecho auf die Unruhen in Basel 1691 und Bern 1749 aus, und auch diejenigen in Fribourg 1781–1784 und Zürich 1713 und 1777 wurden europaweit beachtet. Die europäische Presse interessierte sich nicht nur für städtische, sondern auch für ländliche Unruhen, besonders ausführlich für die Toggenburgerwirren, aber auch für die Troubles im Fürstbistum Basel 1726–1740, die Bauernunruhen in Fribourg 1781 oder die Landsgemeindekonflikte etwa in Zug oder Appenzell Ausserrhoden in den 1730er Jahren.⁶³

Den Reisebeschreibungen, die im 18. Jahrhundert zur vielgelesenen Modegattung avancierten, dienten Pressemeldungen und Druckschriften oft als Informationsgrundlage. Gerade die Schweiz war ein bevorzugtes Reiseziel europäischer Aufklärer, die sich meist nicht nur für die Naturschönheiten, sondern auch für die vielfältigen Verfassungsstrukturen und die daraus erwachsenden Konfliktformen interessierten⁶⁴.

Die Darstellung politischer Werte und Postulate beschränkte sich nicht auf mündliche, bildliche und schriftliche Medien. Ihre Inhalte und Ziele brachten die Protestbewegungen auch mit öffentlichen *Aktionen* zum Ausdruck. Die Symbolik solcher Protesthandlungen konnte an mannigfaltige Formen aus kirchlichen, politischen, gerichtlichen und festlich-volkulturellen Zusammenhängen anknüpfen. Die Entlebucher Bauern tarnten im Winter 1720/1721 ihre Demonstration um Schuldennachlass in Luzern als Bittprozession, um dem strafrechtlichen Zugriff zu entgehen. Doch die Obrigkeit sah weniger den frommen Rosenkranz in der einen Hand der Bauern, als vielmehr den aufrührerischen «Knüttel» – das Widerstandssymbol aus dem Bauernkrieg von 1653 – in der anderen Hand der Bittgänger und verhängte harte Strafen wegen unstatthafter Bittgesuche und verbotenen Versammlungen⁶⁵. Zum Repertoire des politischen Protests der Untertanen im Ancien Régime gehörten Huldigungsverweigerungen wie etwa in der Schaffhauser Gemeinde Wilchingen 1718 bis 1726, in der Glarner Landvogtei Werdenberg 1719, im Fürstbistum Basel ab 1732 oder im Toggenburg 1740⁶⁶. Stadtbürger inszenierten, wie 1734 in

62 *Mémoires Historiques* (Amsterdam) 1731; *Monatlicher Staats-Spiegel* (Augsburg) 1707; *Lettres Historiques* (Den Haag) 1707 passim; *StatsAnzeigen* (Göttingen) 1781–1782 passim; *Politisches Journal* (Hamburg) 1782, 1783 passim; *Europaeische Fama* (Leipzig) 66 (1707), S. 436f.

63 Würgler: *Unruhen und Öffentlichkeit*, S. 202–218; 290–292.

64 Würgler: *Unruhen und Öffentlichkeit*, S. 305–307; Günter Oesterle: «Die Schweiz. Mythos und Kritik. Deutsche Reisebeschreibungen im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts», in: Hellmut Thomke u. a. (Hg.): *Kulturelle Beziehungen zwischen der Schweiz und Deutschland in der Zeit von 1770–1830*, Amsterdam, Atlanta (GA) 1994, S. 79–100.

65 Wicki: *Patriziat*, S. 104f.

66 Würgler: *Unruhen und Öffentlichkeit*, S. 170–172; Wilhelm Wildberger: *Der Wilchinger Handel. Zeitbild der Schaffhauser Geschichte (1717–1729)*, Hallau 1897, S. 21–35; Schindler: *Werden-*

Genf, die Übergabe eines Beschwerdetextes als feierlichen Umzug, der während fünf Stunden die Innenstadt völlig blockierte⁶⁷. Selbst die Exekution von Strafurteilen konnte zum Anlass für symbolischen Protest werden. So nahm 1782 ein Augenzeuge in Fribourg die Abreise der wegen Teilnahme an den Unruhen ausser Landes verbannten Rebellen als einen wahren Triumphzug wahr⁶⁸. Während der Hinrichtung des Berner «Verschwörers» Samuel Henzi und zweier seiner Mitstreiter wurden unter dem zahlreich erschienenen Publikum Zettel mit agitatorischen Versen verteilt. Die Basler Bürger feierten 1691 die Belagerung des Rathauses nach dem Muster der Besetzung des Rathauses durch die Narren in Volksfeststimmung mit Wein und Pasteten, und die Untertanen in Fribourg sprachen ihren ermordeten Anführer Chenaux heilig, organisierten Fürbitten, Kerzenlichter und Prozessionen zu seinen Ehren, sangen und beteten in der Öffentlichkeit⁶⁹. Solche symbolischen Aktionen, die wohl dialogisch und rational, kaum aber räsonierend und literat genannt werden können, sind typisch für die *populäre Öffentlichkeit*. Sie standen, wie auch die meisten mündlichen Formen, weiteren sozialen Schichten und Gruppen offen als die institutionalisierten Versammlungen und Sozietäten sowie die schriftlichen Formen. Frauen, die in Sozietäten nur ausnahmsweise zugelassen waren⁷⁰, haben sich oft im Rahmen von Unruhen an öffentlichen⁷¹ Aktionen beteiligt oder solche selbst durchgeführt⁷². Dasselbe gilt auch für Studenten und Knabenschaften.

Mündliche, schriftliche und aktionale Formen dienen der Artikulation politischer Forderungen und Protesthaltungen. Die hier analytisch getrennten Formen standen in der Praxis in vielfältigem gegenseitigem Bezug. Wiederholt ist in der Forschung betont worden, dass politische Dis-

berg, S. 148. Allg. André Holenstein: *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)*, Stuttgart/New York 1991.

67 Kirk: *Genevan Republicanism*, S. 282.

68 Marius Michaud: «L'après-Chenaux. Les troubles en ville de Fribourg», in: *Annales Fribourgeoises* 60 (1992/1993), Fribourg 1994, S. 7–56, 45.

69 Würgler: *Unruhen und Öffentlichkeit*, S. 48, 173, 179.

70 Vgl. dazu am Beispiel Berns Brigitte Schnegg: «Soireen, Salons, Sozietäten. Geschlechtsspezifische Aspekte des Wandels städtischer Öffentlichkeit im Ancien régime am Beispiel Berns», in: Anne-Lise Head-König, Albert Tanner (Hg.): *Frauen in der Stadt*, Zürich 1993, S. 163–183.

71 Zum «heimlichen» Engagement von Frauen in politischen Unruhen vgl. Susanna Burghartz: «Frauen – Politik – Weiberregiment. Schlagworte zur Bewältigung der Krise von 1691 in Basel», in: Anne-Lise Head-König, Albert Tanner (Hg.): *Frauen in der Stadt*, Zürich 1993, S. 113–134.

72 Zur kontroversen Diskussion über den Autonomiegrad der Frauenaktionen vgl. Andreas Suter: «Die Träger bürgerlicher Widerstandsaktionen beim Aufstand im Fürstbistum Basel 1726–1740: Dorfgemeinde – Dorffrauen – Knabenschaften», in: Winfried Schulze (Hg.): *Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bürgerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa*, Stuttgart 1983, S. 89–111; Heide Wunder: «Er ist die Sonn', sie ist der Mond». *Frauen in der Frühen Neuzeit*, München 1992, S. 231, 233, 263. Claudia Ulbrich: «Weibliche Delinquenz im 18. Jahrhundert», in: Otto Ulbricht (Hg.), *Von Huren und Rabenmüttern*, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 281–311.

kussionen nicht nur über gedruckte, sondern auch über handschriftlich kursierende Pamphlete verbreitet wurden, die durchaus wechselseitig aufeinander verwiesen⁷³. Da einerseits die in den Streitschriften vertretenen Forderungen meist ihrerseits aus Diskussionen an den Versammlungen der Protestbewegungen hervorgingen und oft auch dort redigiert wurden und andererseits die auf diese Weise entstandenen Streitschriften häufig in Gruppen gelesen und diskutiert wurden, waren schriftlicher und mündlicher Diskurs mehrfach aufeinander bezogen. Über das Medium der Presse, die über Forderungen und Aktionen der Protestbewegungen z.T. ausführlich berichtete, waren diese lokalen Debatten einem breiteren schweizerischen und europäischen Publikum zugänglich. Denn die Zeitschriften (und Zeitungen) fassten mitunter ganze Beschwerdeschriften zusammen – wie etwa die Zürcher «Helvetische Bibliothek» eine Streitschrift aus den «Troubles» im Fürstbistum Basel von 1735⁷⁴ – oder sie druckten gar Broschüren in vollem Umfang nach – wie etwa die Zeitschriften des Göttinger Aufklärers August Ludwig Schlözer das «Exposé justificatif» aus den Unruhen in Fribourg von 1781 oder Reden aus dem Zürcher Verfassungskonflikt von 1777⁷⁵. Nicht nur über nachgedruckte Broschüren gelangten oppositionelle Parolen in die Zeitungen und Zeitschriften, sondern auch über Leserbriefe. So verteidigte ein Leserbrief aus Basel, den die wichtigste politische Zeitschrift des Ancien Régime, der «Mercure Historique et Politique» aus Den Haag, abdruckte, eine der führenden Figuren der Basler Unruhen von 1691 mit den Worten: «On a [lu], il y a quelque tems dans un Mercure Historique, que le Grand Conseil de Bâle travailloit à faire le procés au Docteur Petit [d.i. Petri. A.W.], accusé d'avoir trempé dans la dernière Rebellion. Le docteur n'est pas pourtant si criminel que le Public le pourroit bien croire». Das Basler Regiment dagegen wird als «espece de tyrannie»⁷⁶ gebrandmarkt.

Politische Lieder wurden als «mündlich weitergegebene Leitartikel»⁷⁷ bezeichnet. Sie waren weit verbreitet, sind aber nur teilweise überliefert. Für ihre Verbreitung spricht, dass bestimmte Lieder bei verschiedenen (Konflikt-)Anlässen auftauchten und tatsächlich gesungen wurden, dass sie von obrigkeitlicher Seite immer wieder verboten wurden und schliess-

73 Rolf Graber: «Der Waser-Handel. Analyse eines sozio-politischen Konflikts in der Alten Eidgenossenschaft», in: *SZG* 30 (1980), S. 352 Anm. 57; Head: *Early Modern Democracy*, S. 200; Würgler: *Unruhen und Öffentlichkeit*, S. 139–142; Merki-Vollenwyder: *Untertanen*, S. 94f., 194.

74 *Helvetische Bibliothek* 2 (1735), S. 256–279 (die Schrift heisst «Ungefärbter Verlauf ...», o.O. 1734/1735).

75 *StatsAnzeigen* 13 (1983), S. 6–32; *Briefwechsel* 6 (1780), S. 151–196.

76 *Mercure Historique et Politique* 12 (1692), S. 503–506, Zitate S. 503 und 504. Weitere Beispiele zu Leserbriefen im Umfeld von Unruhen in Genf, La Neuveville, Bern, und im Fürstbistum Basel, zit. bei Würgler: *Unruhen und Öffentlichkeit*, S. 223f.

77 K. Weber, zit. bei Lang: *Zeitschriften*, S. 6f.

lich, dass einige von ihnen gedruckt erschienen, was wiederum die engen Beziehungen zwischen mündlichen, aktionalen und schriftlichen Formen der Auseinandersetzungen belegt⁷⁸.

Versammlungen und Landsgemeinden, Wahlen und Ämterbesetzungen wurden ebenso Gegenstand der Presseberichterstattung wie die zahlreichen Formen symbolischer Protestaktionen. Zeitungen meldeten Ämterbesetzungen und Wahlen, berichteten über Landsgemeinden und Protestaktionen. Selbst in den sogenannten Intelligenz- oder «Avisblättern», die primär Anzeigen von lokalem Interesse druckten, wurde in der Rubrik «Merckwürdigkeiten aus der Schweiz» ganz beiläufig und selbstverständlich auf Unruhenereignisse hingewiesen⁷⁹.

Da städtische und ländliche Protestbewegungen alle diese Formen und Medien des öffentlichen Räsonnements nutzten, müssen sie auch unter medialem Aspekt mit gleichem Recht wie die Sozietäten zu den Trägern der politischen Öffentlichkeit gerechnet werden.

3. Fazit

Die politische Öffentlichkeit in der Schweiz des 18. Jahrhunderts kann nicht medial auf das gedruckte öffentliche Räsonnement und sozial auf die Sozietäten begrenzt werden. Die bedeutende Rolle, die in Protestbewegungen organisierte Bürger, Landleute und Untertanen in den öffentlichen politischen Debatten spielten, berechtigt dazu, diese neben den Sozietäten ebenfalls als Träger der politischen Öffentlichkeit zu bezeichnen. Sie konnten die Forderung nach mehr politischer Transparenz durch die Publikation der Fundamentalgesetze und durch die periodischen Versammlungen mit Kontroll- und Wahlkompetenzen z.T. erfolgreich durchsetzen und institutionalisieren bzw. dort, wo sie zwar noch vorhanden, aber bedroht waren, erhalten und sichern⁸⁰.

Die Vielfalt der medialen Formen, in denen politisches Räsonnement und öffentlicher Protest greifbar sind, verweist auf das komplexe Zusammenwirken mehrerer Kommunikationskanäle und -traditionen bei der Ausformung politischer Öffentlichkeit. Gerade in der Schweiz, wo sich im Vergleich zum übrigen Europa absolutistische Tendenzen nur relativ schwach entwickeln konnten und Formen politischer Heimlichkeit wie etwa Verschwörungen gemessen am europäischen Massstab nach 1291

78 Für Beispiele und Literaturhinweise vgl. Würgler: *Unruhen und Öffentlichkeit*, S. 174–178.

79 Z.B. *Donnstaags-Nachrichten* (Zürich) 1730 und *Bernisches Avis-Blättlein* Nr. 27, v. 2. VII. 1735 zum Harten- und Lindenhandel in Zug.

80 Dieser Aspekt wird deutlich im Vergleich der Eidgenossenschaft etwa mit mehr oder weniger absolutistisch regierten Territorien des Reiches.

selten und unbedeutend waren⁸¹, wo mittelalterliche «demokratische» Formen, starke föderalistische Tendenzen und Autonomiestrukturen bis ins 18. Jahrhundert ausserordentlich virulent blieben und die Konfliktkultur im Vergleich zu anderen europäischen Regionen als besonders offen beschrieben wurde⁸², – gerade in der Schweiz also ist der Stellenwert traditioneller Formen und Medien des öffentlichen Konfliktaustrags nicht zuletzt auch im Rahmen der *kommunalen* oder *populären* Öffentlichkeit besonders hoch einzustufen. Diese stark entwickelte offene Konfliktkultur und die auf politische Öffentlichkeit ziellenden Protestbewegungen des späten 17. und des 18. Jahrhunderts, deren Modernisierungspotential nicht unterschätzt werden darf⁸³, waren ein Grund für den in Europa einzigartigen Erfolg liberaler und radikaler Kräfte von 1830 bis 1848 auf kantonaler und eidgenössischer Ebene. So sahen es jedenfalls die liberalen und radikalen Bewegungen in Genf, in Fribourg, im Jura (ehemaliges Fürstbistum Basel) und in Zürich, die sich in ihrer Programmatik – Publikations-, Versammlungs- und Partizipationsforderung – und in ihren politischen Formen – Demonstration, Versammlung, Petition – implizit und explizit auf die Protesttradition des Ancien Régime beriefen.

81 Andreas Suter: «Verschwörungen in der schweizerischen Eidgenossenschaft der Frühen Neuzeit», in: *SZG* 45 (1995), S. 330–370.

82 Andreas Suter: «Regionale politische Kulturen von Protest und Widerstand im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit. Die schweizerische Eidgenossenschaft als Beispiel», in: *Geschichte und Gesellschaft* 21 (1995), S. 161–194; Andreas Würgler: «Formen der Konfliktlösung im Vergleich. Unruhen in Schwaben und in der Schweiz (1650–1800)», in: Dieter R. Bauer u.a. (Hg.): *Grenzerfahrungen – Grenzüberschreitungen. Oberschwaben und die Schweiz im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit*, Tübingen (in Vorbereitung).

83 Vgl. dazu Andreas Würgler: «Das Modernisierungspotential von Unruhen im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Entstehung der politischen Öffentlichkeit in Deutschland und der Schweiz», in: *Geschichte und Gesellschaft* 21 (1995), S. 195–213.